

2414 057

Bundesid.-Sammlg.-d. Senat

13.

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 316/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lana M. - früher M. -, geb. B.,
S. K. Read, L., C./USA.,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte und
Dr. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. April 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d

Die Klägerin will sich von einem Abgeltungsvergleich lösen, den sie 1961 nach medizinischer Sachaufklärung in einem Rechtsstreit mit dem Beklagten geschlossen hat. Sie macht geltend, damals sei bei der einverständlichen Regelung der Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ein psychischer Verfolgungsschaden unerkannt geblieben.

Der Berufungsrichter führt aus, der Abgeltungsvergleich sei nicht nach § 779 BGB unwirksam. Er legt dar, die Parteien hätten sich 1961 eben darüber verglichen, ob die Klägerin an der bereits damals nachdrücklich behaupteten psychischen und an weiteren, organischen Schädigungen leide. Das ist richtig und

13

- 3 -

veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 EDO genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Ebenso wenig veranlaßt die Auffassung des Berufungsrichters die Zulassung der Revision, der Beklagte verstoße durch das Festhalten am Vergleich nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Nach den tatrichterlichen Feststellungen kann weder von einem beiderseitigen Irrtum im Sinne eines Fehlens der Geschäftsgrundlage noch von einem einseitigen Irrtum der Klägerin (ihres Prozeßbevollmächtigten), den die Behörde beim Vergleichsschluß erkannt hätte, die Rede sein. Schon wegen der Risikoverteilung, die das Wesen des Abgeltungsvergleichs über Gesundheitsschadensentschädigung bei streitiger medizinischer Beurteilung in sich schließt, versagt auch jede sonstige Berufung auf Treu und Glauben, um sich fast drei Jahrzehnte nach der Verfolgung auf Grund eines neuen ärztlichen Privatgutachtens zur angeblichen Verfolgungsbedingtheit psychischer Störungen von der einverständlichen Regelung eben dieses Streitpunktes in einem zwölf Jahre zurückliegenden Abgeltungsvergleich zu lösen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS